

S a t z u n g

über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Sankt Margarethen für das Gebiet "Hoher Kamp".

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256), geändert am 6. 7. 1979 (BGBl. I Seite 949), und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. 11. 1981 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sankt Margarethen vom 15.12.83 folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Hoher Kamp" erlassen:

Folgende Festsetzung wird im Teil B - Text - unter Ziffer 6 ergänzt:

"Für die Bauplätze Nr. 35 und 36 wird die Grundflächenzahl von 0.20 auf 0.25 vergrößert."

Sankt Margarethen, den 27.12.83



Gemeinde Sankt Margarethen  
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. 8. 1983

Sankt Margarethen, den 27.12.83 .....



.....  
Bürgermeister

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus dem Text - Teil B -, wurde am 15.12.83 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeinde-  
vertretung vom 15.12.83 gebilligt.

Sankt Margarethen, den 27.12.83 .....



*[Signature]* .....

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird  
hiermit ausgefertigt.

Sankt Margarethen, den 27.12.83 .....



*[Signature]* .....

Bürgermeister

Diese 3.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, be-  
stehend aus dem Text, ist am 12.1.84 mit der bewirkten  
Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit  
seiner Begründung auf Dauer aus.

Sankt Margarethen, den 12.1.84 .....



*[Signature]* .....

Bürgermeister

## B e g r ü n d u n g

zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Gemeinde Sankt Margarethen für das Gebiet "Hoher Kamp"

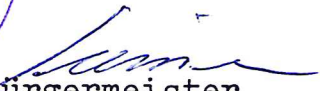
1. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, <sup>um</sup> den Eigentümern der Bauplätze Nr. 35 und 36 die Gelegenheit zu geben, Einfamilienhäuser mit größerer Grundfläche, wie es auch in anderen Gebieten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich ist, zu bauen.

Die Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich bleibt unverändert.

2. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht berührt.
3. Die Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Sankt Margarethen, den 27.12.83



  
Bürgermeister